

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2021 festgesetzt wird

Auf Grund des § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2020, wird mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Unter Bedachtnahme auf den Richtwert nach § 108f Abs. 2 und 3 ASVG wird der Anpassungsfaktor für das Jahr 2021 mit 1,015 festgesetzt.

Erläuterungen

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat nach § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f ASVG jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor festzusetzen, und zwar unter Bedachtnahme auf den Richtwert.

Der Anpassungsfaktor dient der Anpassung verschiedenster Beträge in zahlreichen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

Der Richtwert für das Jahr 2021 beläuft sich auf 1,015. Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2021 ist somit ebenfalls mit dem Wert 1,015 festzusetzen.